

§ 1

Allgemeines

Der Zweck der Freiwilligen Feuerwehr ist die geordnete Hilfeleistung bei Feuersgefahr und auf Anforderung der zuständigen Behörde auch bei sonstigen Unglücksfällen und öffentlichen durch Naturereignisse verursachten Notständen. Die Freiwillige Feuerwehr verfährt ausschließlich und ausschließlich zum gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Die Freiwillige Feuerwehr darf nicht zu polizeilichen Aufgaben herangezogen werden.

Die Freiwillige Feuerwehr ist außerdem zur Mitwirkung bei der Feuerverhütung berufen.

§ 2

Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wachstein“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wachstein
(und ist im Vereinsregister eingetragen).

*) Die Worte „und ist im Vereinsregister eingetragen“ sind zu streichen, wenn der Verein nicht in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

2

§ 5

Aufnahme

Voraussetzungen der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:

- unbescholtener Ruf,
- vollendetes 18. Lebensjahr,
- körperliche und geistige Befähigung.

Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, durch amtsärztliche Untersuchung den Nachweis der körperlichen Eignung zu verlangen.

Es können nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz am Ort der Feuerwehr oder im Gemeindebezirk haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Anmeldungen werden den Mitgliedern der Feuerwehr in geeigneter Weise bekanntgegeben. Begründete Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen beim Verwaltungsrat vorzubringen.

Tritt ein Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr bei Wechsel des Wohnorts in eine andere Feuerwehr über, so werden vorher zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet, wenn sich der Übertretende innerhalb von drei Monaten bei der Feuerwehr des neuen Wohnorts anmeldet.

§ 6

Neu aufgenommene Mitglieder sind durch den Vorstand oder dessen Beauftragten durch Handschlag zur Erfüllung der Pflichten entsprechend den Satzungen und den Bestimmungen des Gesetzes über das Feuerlöschwesen zu verpflichten.

§ 7

Ausscheiden

Wer aus dem Verein ausscheiden will, hat dies dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt

4

§ 3

Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern,
- Feuerwehrranwärtern.

§ 4

Die aktiven Mitglieder unterwerfen sich einer dienstlichen Einteilung und der in der Freiwilligen Feuerwehr unerlässlichen Ordnung; nehmen an den vorgeschriebenen Übungen und Unterweisungen teil, wozu auch Sportveranstaltungen im Rahmen des Übungsprogramms zählen und tragen im Dienst die Dienstkleidung.

Passive Mitglieder sind die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschiedenen Feuerwehrmänner.

Fördernde Mitglieder leisten einen regelmäßigen monatlichen oder jährlichen Beitrag.

Feuerwehrranwärter sind Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- aktive oder ehemals aktive Feuerwehrmänner, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben,
- Personen, die sich um das örtliche Feuerlöschwesen ohne aktiven Feuerwehrdienst geleistet zu haben, besondere Verdienste erworben und zur Förderung des Feuerschutzes wesentlich beigetragen haben.

Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

3

wird erst dann rechtswirksam, wenn die empfangene Ausrüstung abgeliefert worden ist. Für verlorene, abgegebene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstungsstücke kann Ersatz beansprucht werden.

Verliert ein Mitglied die körperliche Befähigung zum Feuerlöschdienst, so kann der Verwaltungsrat auf Grund eines ärztlichen Gutachtens das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst und die Einholung der Ausrüstung beschließen.

§ 8

Der aktive Feuerwehrdienst endet in der Regel mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt damit nicht.

§ 9

Ausschluß

Auf Ausschluß kann erkannt werden

- bei unehrenhaftem Benehmen in und außer Dienst,
- bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- bei unbotmäßigem Benehmen gegenüber Vorgesetzten,
- bei Trunkenheit im Dienst,
- bei groben Vergehen gegen Kameraden im Dienst, Aufhetzen zur Nichtbeachtung von Anordnungen, zur Unzufriedenheit und Friedensstörung,
- bei ordnungswidriger Benützung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Ausrüstungsstücken, Geräten und sonstigem Eigentum der Wehr oder der Gemeinde,
- auf Antrag des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes wegen wesentlicher Verstöße gegen Anordnungen zur Unfallverhütung.

Über den Ausschluß entscheidet der Verwaltungsrat. In dringenden Fällen kann der Vorstand anordnen, daß

5

der Auszuschließbände vorläufig vom Dienst ferngehalten wird. Von der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm das Recht der Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren Antrag auf Wiederaufnahme in die Freiwillige Feuerwehr stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn sie der Verwaltungsrat einstimmig beschließt.

§ 10

Rechte und Pflichten

Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anordnung des Kommandanten und seines Beauftragten durchzuführen und sich nach Kräften um die Rettung von Menschenleben sowie um die Bergung von Hab und Gut zu bemühen.

Kein Feuerwehrangehöriger darf den ihm zugewiesenen Posten eigenmächtig verlassen, es sei denn in Fällen dringender Not (z. B. bei Einsturzgefahr).

Ist ein aktives Mitglied länger als vier Wochen vom Wohnort abwesend, so ist dies dem Kommandanten anzuzeigen.

§ 11

Die Freiwillige Feuerwehr führt nach einem für das ganze Jahr aufgestellten Übungsplan in jedem Monat mindestens eine Übung durch. Größere Übungen finden regelmäßig in den Frühjahrs- und Herbstmonaten statt. Zu den Übungen zählen auch Sportveranstaltungen im Rahmen der Feuerwehr. Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme an den Übungen verpflichtet. Nur dringende

6

wirtschaftliche oder familiäre Verhältnisse und Krankheit rechtfertigen ein Fernbleiben von den Übungen. In solchen Fällen ist eine schriftliche Entschuldigung beim Kommandanten vor Übungsbeginn oder im Verhinderungsfalle längstens drei Tage danach abzugeben.

§ 12

Organe

Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Leitung des Verwaltungsrats. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Vorstand, der zugleich Kommandant ist,
- b) dem Vorstandsstellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Zeugwart,
- f) den Feuerwehrdienstgraden,
- g) den Vertrauensleuten.

Sollte der Vorstand die Geschäfte des Kommandanten nicht übernehmen können, so kann ein eigener Kommandant gewählt werden, welcher dann ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats ist.

Der Vorstand führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und zeichnet für diesen.

Der Verwaltungsrat bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins. Er beschließt über die Ausgaben. In dringenden Fällen ist der Vorstand oder im Fall seiner Verhinderung der Vorstandsstellvertreter zu Ausgaben bis

zum Höchstbetrag von 100,- DM ohne vorherigen Beschluß des Verwaltungsrats befugt. Für solche Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsrats einzuholen.

7

Der Verwaltungsrat überwacht den Vollzug der Satzung und der Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, bestimmt den Jahresbedarf und die Erhebung der Vereinsbeiträge, läßt die Jahresrechnung prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Jahresmitgliederversammlung fest.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats sind die Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens acht Tage vorher geeigneter Weise einzuladen. Die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen ist Pflicht. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 13

Im Dienst sind alle Feuerwehrleute, einschließlich der Feuerwehrdienstgrade, dem Kommandanten unterstellt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Feuerwehranwärter stehen im Dienst den Feuerwehrleuten gleich.

§ 14

Kassenführung

Die Mittel zur Bestreitung der Kosten für Vereinszwecke werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der fördernden passiven und aktiven Mitglieder, sofern für letztere Beiträge durch die Mitgliederversammlung beschlossen und eingeführt sind,
- b) durch freiwillige Spenden und Schenkungen.

Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch

8

§ 1 Allgemeines

Geändert wird:

Die Freiwillige Feuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Ergänzung zu § 1:

Die Freiwillige Feuerwehr ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 14 Kassenführung

Ergänzung :

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die vorstehende Satzungsänderung bzw Ergänzung wurde am 15. April 1980 durch die Mitgliederversammlung beschlossen

Wachstein, den 15. April 1980

.....
1. Vorstand

Der
und d
vermö
der V
setzt
samm

Zu
gliede
in ge
Verw
entsc
gleic
schei
Zahl

U
führ

I
Fe
Se
an

v
c

Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Kassenwart hat über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung des Vorstandes oder, wenn dieser verhindert ist, des Vorstandsstellvertreters geleistet werden. Die von Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung ist mit Belegen dem Verwaltungsrat und der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Siehe Änderung Seite 8 a vom
§ 15 15.4.80

Anerkennungen

Für hervorragende Leistungen im aktiven Feuerwehrdienst und langjährige Dienstleistung werden durch Beschluß des Verwaltungsrats Anerkennungen erteilt. Diese sind:

- a) öffentliche Belobigung vor versammelter Mannschaft,
- b) Verleihung von Ehrendiplomen.

Der Verwaltungsrat stellt Antrag auf Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

§ 16

Ahnung von Pflichtverletzungen

Wer gegen die Satzungen oder gegen die Dienstvorschriften verstößt oder seinen Dienstpflichten ungenügend nachkommt, kann bestraft werden durch

- a) mündlichen oder schriftlichen Verweis durch den Kommandanten,
- b) Platzverweis durch den Kommandanten,
- c) Androhung des Ausschlusses durch den Verwaltungsrat,
- d) Ausschluß aus der Feuerwehr durch den Verwaltungsrat.

9

§ 17

Wahl

Vorstand, Vorstandsstellvertreter, Schriftführer, Kassenwart, Kassenprüfer und im Falle des § 12 Abs. 2 der Kommandant werden von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Feuerwehrdienstgrade werden vom Kommandanten ernannt. Sie sind nach den hierfür aufgestellten Richtlinien auszuwählen. Vorher sind die Vertrauensleute zu hören.

Aufgabe der Vertrauensleute ist es, die Belange der Mannschaft zu vertreten. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Vorstandsmitglieder und Feuerwehrdienstgrade dürfen an der Wahl der Vertrauensleute weder teilnehmen noch als solche gewählt werden. Die Vertrauensleute sollen mindestens fünf Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Ihre Zahl wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 18

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin ist neben der Tagesordnung den Mitgliedern 14 Tage vorher in geeigneter Weise bekanntzugeben. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder erschienen ist. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache

Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Über wichtige Beschlüsse ist mit Stimmzettel geheim abzustimmen.

§ 19

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung. Zur Beschlußfassung müssen vier Fünftel der aktiven (ordentlichen) Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat.

Wachstein, den 15. April 1980

Freiwillige Feuerwehr

Wachstein

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung
vom 15. April 1980 beschlossen.

Sie wurde mit Verfügung des Landratsamtes
vom 26.11.1980 Nr. 31 L. Az. 091-16/1 gemäß
Art. 4 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai
1946 (BayBS I S. 353) genehmigt.

Der Verein wurde am in das Vereins-
register des Amtsgerichts
eingetragen*).

....., den

Freiwillige Feuerwehr

.....
(Kommandant)

*) Entfällt, wenn der Verein nicht ins Vereinsregister eingetragen wird.